

Einsatz von Nebenprodukten in NawaRo-Biogasanlagen

Mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist in 2008 u.a. die Definition der besonders förderwürdigen nachwachsenden Rohstoffe (NawaRo) erweitert worden.

Mit dieser Neufassung wurde die bis dahin geltende strikte Begrenzung auf Energiepflanzen erweitert und in diesen Anlagen auch bestimmte Stoffe mit Abfalleigenschaften (Bioabfälle) zugelassen, so dass bei Einsatz solcher Bioabfälle der Anspruch auf die erhöhte Stromvergütung (NawaRo-Bonus) für die Biogasanlage erhalten bleibt. Vergärungsanlagen, die solche Bioabfälle einsetzen, müssen aber wissen, dass sie damit auch verschiedenen abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen, angefangen von der Anlagengenehmigung bis hin zu den Bestimmungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) bei der landwirtschaftlichen Verwertung der Gärrückstände.

Nebenprodukte sind fast immer Bioabfälle

Seit 2008 können in NawaRo-Bonus-fähigen Biogasanlagen neben zielgerichtet angebauten Energiepflanzen auch sogenannte Nebenprodukte eingesetzt werden. Die zulässigen pflanzlichen Nebenprodukte sind in Tabelle V des Anhangs 2 EEG definiert und umfassen Materialien wie Gemüseausputz, Spelzen, u.a.. Diese Stoffe sind in der Regel nicht zielgerichtet erzeugt und der Erzeuger will sich dieser entledigen. Damit liegen gemäß § 2 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Abfalleigenschaften vor mit der Folge, dass die Vorgaben des Abfallrechtes gelten und zu beachten sind.

Da es sich bei den pflanzlichen Nebenprodukten um biogene Stoffe (Bioabfälle) handelt und die erzeugten Gärrückstände bis auf wenige Ausnahmen in der Landwirtschaft angewendet werden, ist die BioAbfV von besonderer Bedeutung.

Anlagengenehmigung prüfen

Biogasanlagen, die Nebenprodukte mit Abfalleigenschaften einsetzen sind Abfallbehandlungsanlagen. Für diese Anlagen muss, je nach Inputmenge, eine entsprechende baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung für die Verarbeitung von Abfällen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, muss vor Einsatz dieser Stoffe die Genehmigung entsprechend angepasst bzw. erweitert werden. Bei Unklarheiten wird empfohlen, die zuständige Behörde zu kontaktieren.

Behandlungspflicht nur für Nebenprodukte

Werden in einer Biogasanlage neben Energiepflanzen auch o.g. Nebenprodukte verarbeitet, müssen nur die Nebenprodukte mit Abfalleigenschaften hygienisiert werden. Eine Hygienisierung der mitverarbeiteten Energiepflanzen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Hygienisierung kann gemäß BioAbfV als Pasteurisierung (>70°C; min. 1h) oder als thermophile Vergärung zusammen mit den Energiepflanzen (> 55 °C) durchgeführt werden. Eine rein mesophile Fermentation der Bioabfälle (z.B. bei 40°C) ist hier nicht ausreichend.

Bezüglich der Hygieneanforderungen ist gemäß BioAbfV einmalig eine Direkte Prozessprüfung des Behandlungsprozesses gemäß Anhang 2 BioAbfV durchzuführen sowie im laufenden Anlagenbetrieb eine kontinuierliche Temperaturmessung zu gewährleisten. Darüber hinaus sind regelmäßige Endproduktprüfungen auf Salmonellen und keimfähige Samen durchzuführen. Detaillierte Informationen zu den Untersuchungspflichten sind für Mitglieder der Gütegemeinschaft Gärprodukt und der Bundesgütegemeinschaft Kompost in einem BGK-Merkblatt zusammengefasst.

Ist Landschaftspflegematerial Bioabfall?

Die Frage der Abfalleigenschaften von Landschaftspflegematerialien ist im Empfehlungsverfahren der EEG-Clearingstelle zum Landschaftspflegebonus aufgegriffen worden. Das Bundesumweltministerium hat in seiner diesbezüglichen Stellungnahme festgestellt, dass Rückstände aus der Landschaftspflege nicht zielgerichtet zur Biogasgewinnung angebaut werden und damit regelmäßig Abfalleigenschaften vorliegen. Bei Verarbeitung dieser Materialien in Biogasanlagen sind somit die vorgenannten Pflichten der BioAbfV zu beachten. Auch wenn Landschaftspflegeabfälle von den Untersuchungs- und Behandlungspflichten gemäß § 10 Abs. 1 BioAbfV befreit sind, gelten u.a. die Pflichten zur Durchführung eines vollständigen Lieferscheinverfahrens nach § 11 Abs. 2 BioAbfV sowie die Voranmeldung der Aufbringungsfläche bei der zuständigen Behörde durch den Bewirtschafter. Eine entsprechende Anlageneignung zur Verarbeitung von Abfällen ist ebenfalls erforderlich.

EEG-bonusfähiges Material

Pflanzliche Nebenprodukte, die gemäß Anhang 2 Nr. V EEG ohne Verlust des Anspruchs auf den NawaRo-Bonus in Biogasanlagen eingesetzt werden können (Auszug).

- Biertreber
- aussortiertes Gemüse, Gemüseabputz
- Getreideausputz, -schlempe, -staub
- Glycerin aus Pflanzenölen
- aussortierte Heil- und Gewürzpflanzen
- aussortierte Kartoffeln
- Kartoffelfruchtwasser, -prozesswasser
- Kartoffelpülpe, -schalen, -schlempe
- Melasse (Rübenzuckerherstellung)
- Obsttrester
- Rapsextraktionsschrot, -kuchen
- aussortierte Schnittblumen
- Zuckerrübenpresskuchen
- Zuckerrübenschnitzel

Quelle: H&K aktuell 09/10, S. 6-7, Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)